

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
			angen.	abgel.		
1	Stadtrat	03.05.2006				
2						
3						

Betreff

Betriebsführung der Abwasserentsorgung;
 Bürgerbegehren des „Fürther Wasserbündnisses“ vom 29.03.2006

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Fürther Entwässerungsanlagen bleiben weiterhin Eigentum der Stadt Fürth und deren Betrieb in kommunaler Verantwortung, sie werden somit nicht privatisiert.
2. Es wird festgestellt, dass mit Ziffer 1 dieser Beschlussfassung die Durchführung eines Bürgerentscheides gem. Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 BayGO entfällt.
3. Dieser Beschluss kann innerhalb eines Jahres nur durch Bürgerentscheid gem. Art. 18 a, Abs. 14 Satz 2; Art. 18 a, Abs. 13 Satz 2 BayGO geändert werden.

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf die von Rödl & Partner vorgelegten Haushaltskonsolidierungsvorschläge Nr. 61 a bis 61 c wurde das Referat II mit Verfügung des D vom 21.11.2005 beauftragt, einen Zeitplan vorzulegen, wie das Thema einer Betriebsführung Abwasserentsorgung durch die infra holding gmbH & Co.KG weiterverfolgt wird. Ein entscheidungsreifer Beschlussvorschlag für den Stadtrat sollte noch vor der Sommerpause 2006 erfolgen.

Überlegungen in diese Richtung sind nicht erst im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2006 bis 2008 entstanden. So ist das Interesse der infra an der Übernahme der Betriebsführung schon seit längerem bekannt. Das Ref. V befürwortet hingegen nach wie vor die reine Eigenbetriebslösung.

Im Nachhinein wurde der Auftrag von D dahingehend eingeschränkt, dass die Einbeziehung eines privaten Partners (Vorschlag 61 c) nicht weiter zu erfolgen hat, sondern dass als Betriebsführer ausschließlich ein neu zu gründendes Unternehmen der infra-Gruppe mit der Stadt bzw. der infra holding als alleiniger Gesellschafterin in Frage käme. Dadurch war auch die Rechtsform der GmbH vorgegeben. Das in diesem Zusammenhang von Rödl & Partner erwähnte Kommunalunternehmen scheidet hierbei aus, weil dessen Träger nur eine oder mehrere Gemeinden sein können. Eine Beteiligung von infra an einem Kommunalunternehmen ist rechtlich nicht möglich. Die für die Stadt mögliche Haushaltsverbesserung in Form einer Gewinnabführung wurde von Rödl & Partner mit 137.000 Euro jährlich angegeben.

Mit Schreiben vom 05.01.2006 an Ref. V, infra und Ref. III hat das Ref. II zur Vorbereitung auf eine gemeinsame Besprechung die gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, die bei einer gemeinsamen Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung durch eine 100%ige Eigengesellschaft zu gelten haben. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass auf die Gebührenzahler keine Mehrkosten zukommen dürfen.

Eine erste Besprechung hat am 22.02.06 im Ref. II stattgefunden. In einer weiteren Besprechung am 29.03.06 hat die Geschäftsleitung der infra eine Modellrechnung vorgelegt, in der ein mögliches Einsparpotenzial von jährlich 250.000 Euro und ein weiterer jährlich ansteigender sogenannter Zinsvorteil von anfänglich netto 39.000 Euro prognostiziert wird. Das von infra genannte Einsparpotenzial wird von Ref. V bestritten. Am 23.04.06 hat die infra Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ihre Überlegungen zu dem Betriebsführungsmodell dargelegt. Eine Abschlussbesprechung der beteiligten Referate hat am 05.05.06 im Ref. II stattgefunden.

Wegen des am 29.03.2006 eingereichten Bürgerbegehrens und der Notwendigkeit, in der Stadtratssitzung am 31.05.06 über einen bis spätestens im Juli stattfindenden Bürgerentscheid zu befinden, steht der Zeitraum bis zur Sommerpause für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Betriebsführung nicht mehr zur Verfügung.

Das Referat II begutachtet die Überlegungen zur Betriebsführung wie folgt:

Eine Definition des zu diskutierenden „Betriebsführungsmodells“ findet sich in der sog. Privatisierungsbekanntmachung vom März 2001 (Gemeinsame Bekanntmachung von 3 bayerischen Ministerien):

„Beim Betriebsführungsmodell bleibt die Kommune Eigentümerin und Betreiberin der Anlage, jedoch ist die Betriebsführung einem privaten Unternehmer übertragen, der dafür ein Entgelt enthält. Die Rolle des Privaten beschränkt sich darauf, die Leitung des

Betriebs zu übernehmen; er tritt in rechtliche Beziehungen lediglich zur Kommune. Ein Betriebsführungsvertrag hat gegenüber dem Betreibermodell den Vorteil, dass die Kommune den Betriebsführer wechseln kann und diese sich in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Ausschreibungen einen Wettbewerb stellen muss, während der Betreiber als Eigentümer der Anlage eine jahrzehntelange Monopolstellung hat.“

Ein Betriebsführungsvertrag ist nicht nur mit einem privaten Dritten möglich, sondern auch mit einer von der Kommune gegründeten GmbH. Es ist also möglich, dass die Stadt die Durchführung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf eine 100%ige Eigengesellschaft überträgt (sog. Formalprivatisierung, vgl. Gemeindegasse 2002, Randnr.114).

Mit der Beauftragung verbundene Mehrkosten (Gewinn, Umsatzsteuer) sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (NVwZ 1999, S. 653) jedenfalls dann gebührenrechtlich zulässig, wenn diese an anderer Stelle durch den privaten Dritten erwirtschaftet, also zumindest neutralisiert werden.

Auch der BayVGH hat entschieden, dass Gewinne Dritter, deren sich der Träger der öffentlichen Einrichtung zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, grundsätzlich zum Aufwand für die Einrichtung gehören; sie sind daher in vollem Umfang in einer Gebührenkalkulation ansetzbar (BayVGH, Urteil vom 25.04.1995, LSKAG Nr. 8.3.1/16).

Diese Urteile sind ersichtlich zu Fällen ergangen, in denen private Dritte eingeschaltet wurden. Davon auszugehen ist auch, dass die Aufträge im Wettbewerb vergeben wurden, das Betreiberentgelt also einen Marktpreis darstellt. Ob Gleiches auch für Eigengesellschaften der Kommunen gilt, die im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts beauftragt werden, ist gerichtlich nicht entschieden.

Hierin sieht der Ref. II ein beachtliches rechtliches Risiko. Die Regierung von Mittelfranken hat sich hierzu nicht offiziell geäußert, bekannt ist aber die Auffassung von Vertretern der Kommunalaufsicht, dass eine Gewinnerzielung, sofern sie überhaupt zulässig ist, dem Gebührenhaushalt zuzuführen sei.

Erkundigungen bei der Stadt Ellwangen (Baden-Württemberg), die im letzten Jahr die Betriebsführung der Abwasserentsorgung auf eine Eigengesellschaft übertragen hat, haben ergeben, dass dort Schuldenverlagerung aus dem kamerale Haushalt und organisatorische Gründe im Vordergrund standen, Gewinnerzielung zur laufenden Haushaltsverbesserung jedenfalls keine Rolle gespielt hat. Dementsprechend wird dort bei den Selbstkosten und nur bei diesen ein Gewinnzuschlag in Höhe von 1 % zugestanden.

Die infra Geschäftsführung hat in einer Modellrechnung dargelegt, welche Gewinne in einer von über betriebenen Betriebsführungsgesellschaft erzielbar sind, die den städtischen Haushalten als zusätzliche Einnahme zur Verfügung stünden. Es werden jährliche Einsparpotenziale von 250.000 Euro angegeben, die mit Synergievorteilen in den Bereichen Material- und Dienstleistungseinkauf sowie im Vorhalten von gemeinsamen Overheadstrukturen begründet werden.

Dieses Ziel ist, selbst wenn man es nicht wie das Ref. V in Abrede stellt, zumindest sehr optimistisch, weil eine operative Einflussnahme sich im wesentlichen auf die Sachkosten beschränkt, die etwa ein Drittel der Aufwendungen im Wirtschaftsplan ausmachen. Insbesondere der Kostenblock Personalausgaben ist nicht beeinflussbar, weil das Personal der Stadtentwässerung aus umsatzsteuerlichen Gründen beige stellt wird.

Außerdem ist auf das Betriebsführungsentgelt Umsatzsteuer zu zahlen.

Ein weiteres Einsparungspotenzial sieht die infra in dem sog. Zinsvorteil, so dass für 2007 ein Ergebnis von 289.366 Euro, für die Jahre 2007 -2009 insgesamt von 1.138911 Euro angegeben wird. Mit dem Zinsvorteil ist gemeint, dass Neuinvestitionen zwar in der Bilanz des Betriebsführers aktiviert werden, die Zinslast aber vom Eigenbetrieb getragen wird. Hierzu müsste eine verbindliche Auskunft des Finanzamts eingeholt werden, um eine steuerliche Anerkennung dieser Konstruktion zu erreichen.

Gewinne der Betriebsführungs- GmbH sind mit Körperschaftssteuer in Höhe von 25 % sowie die Barausschüttung mit Kapitalertragssteuer in Höhe von 10 % zu versteuern. Hinzu kommen jeweils 5,5 % Solidaritätszuschlag.

Würde man außerdem noch die Gebührenzahler entlasten wollen, werden Haushaltsverbesserungen die Größenordnung der von Rödl & Partner angegebenen 137.000 Euro nicht oder nicht wesentlich überschreiten.

Eine etwaige Gebührenentlastung würde bei Umsatzerlösen laut Wirtschaftsplan von 18 Mio Euro im Jahr 2006 um die Größenordnung von 1 % pendeln und könnte frühestens im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum ab 2010 berücksichtigt werden.

Bereits aufgrund der dargestellten rechtlichen Risiken einerseits und der relativ geringen wirtschaftlichen Auswirkungen nach Steuern andererseits, sollte dem Betriebsführungsmodell nicht näher getreten werden. Die hohe Zahl von ca. 13.000 Unterschriften des Bürgerbegehrens lässt überdies vermuten, dass ein Bürgerentscheid erfolgreich sein wird.

Der Beschlussvorschlag greift die Formulierungen des Bürgerbegehrens auf. Er beinhaltet, dass die Betriebsführung weiterhin in kommunaler Verantwortung verbleibt und die Beauftragung einer Gesellschaft in privater Rechtsform nicht weiterverfolgt wird. Damit entfällt schließlich die Durchführung des Bürgerentscheids.

Wenngleich das Betriebsführungsmodell nicht befürwortet wird, empfiehlt das Ref. II Synergievorteile durch eine Zusammenarbeit zwischen Eigenbetrieb und infra anzustreben, die eine Ergebnisverbesserung des Eigenbetriebs ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. II

Fürth, 19.05.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Rudolf Becker

Tel.:
1020